

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. April 1994

983. Verkehrsbaulinien (Rekurs)

In Sachen

1. Dr. Jörg Ansorge, Arthur Windisch und 18 Mitunterzeichner, Bachenbülach,
2. der Erbegemeinschaft Ernst Esslinger-Maag, Bülach, bestehend aus:
 1. Ruth Esslinger-Maag, Bülach,
 2. Ruth Wipfli-Esslinger, Bülach,
 3. Susanna Kottmann-Esslinger, Embrach,
 4. Hanspeter Esslinger, Bachenbülach,
 5. Katharina Müller-Esslinger, Winkel,
 6. Eveline Widmer-Esslinger, Erlenbach,

Nr. 2 vertreten durch Ruth Esslinger-Maag, Bülach,

3. des Gemeinderates Bachenbülach,

Rekurrenten, gegen die Direktion der öffentlichen Bauten, Rekursgegnerin, betreffend Festsetzung von Verkehrsbaulinien an der Zufahrtsstrasse zum Dettenbergtunnel, Strecke Anschluss Grenzstrasse bis «Brueder», Bülach und Bachenbülach,

hat sich ergeben:

A. Mit Verfügungen Nrn. 999 und 1000 vom 6. Mai 1993 setzte die Direktion der öffentlichen Bauten Verkehrsbaulinien (Bau- und Niveaulinien) an der Zufahrtsstrasse zum Dettenbergtunnel, Strecke Anschluss Grenzstrasse bis «Brueder», in der Stadt Bülach und in der Gemeinde Bachenbülach fest.

B. Gegen die Verfügung Nr. 999 vom 6. Mai 1993 erhob die Erbegemeinschaft Ernst Esslinger-Maag mit Eingabe vom 29. Juli 1993 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat. Sie stellt den Antrag, dass die vorgesehene Verkehrsbaulinie im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 5002 zu streichen sei, d. h. dass auf das Lüftungsbauwerk auf Kat.-Nr. 5002 zu verzichten sei. Gegen die Verfügung Nr. 1000 vom 6. Mai 1993 erhoben Dr. Jörg Ansorge, Arthur Windisch und 18 Mitunterzeichner mit Eingabe vom 11. Juni 1993 ebenfalls rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat. Sie stellen den Antrag, die Lage der im aufgelegten Plan eingetragenen Lüftungszentrale Bülach/Bachenbülach mit Lüftungsschacht auf dem Grundstück Nr. 5002 müsse von einem fachlich anerkannten und unabhängigen Ingenieurunternehmen für Schall- bzw. Lufthygiene und Meteorologie auf die zu erwartenden Schall- und Abgasemissionen überprüft werden. Weiter seien die resultierenden Daten mit den heute geltenden Normen und Richtlinien zum Schutz von Wohngebieten vor Immissionen auf Übereinstimmung zu prüfen. Erst danach sei der Standort der Lüftungszentrale zu bestimmen. Mit Eingabe vom 22. Juli 1993 erhob auch der Gemeinderat Bachenbülach fristgerecht Rekurs gegen die Verfügung Nr. 999 vom 6. Mai 1993 an den Regierungsrat. Er stellt den Antrag, der festgelegte Standort für die Lüftungszentrale auf dem Grundstück Bülach Kat.-Nr. 5002 sei weiter entfernt vom Siedlungsgebiet der Gemeinde Bachenbülach zu verlegen.

C. Die Baudirektion beantragt in ihren Vernehmlassungen vom 30. August 1993 an den Referenten, auf den Rekurs der Erbegemeinschaft Ernst Esslinger-Maag nicht einzutreten bzw. diesen abzuweisen und auf die Rekurse von Dr. Jörg Ansorge, Arthur Windisch und 18 Mitunterzeichner sowie des Gemeinderates Bachenbülach nicht einzutreten.

Es kommt in Betracht:

1. Sämtliche Rekurse richten sich gegen die Festsetzung der Verkehrsbaulinien auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5002, weshalb sie zu vereinigen sind.

2. Die angefochtenen Verfügungen Nrn. 999 und 1000 vom 6. Mai 1993 der Baudirektion setzen auf der Strecke Anschluss Grenzstrasse bis «Brueder» in der Stadt Bülach und in der Gemeinde Bachenbülach Verkehrsbaulinien für die Zufahrtsstrasse zum geplanten Dettenbergtunnel fest. Gemäss Bericht Festsetzung von Bau- und Niveaulinien vom 24. Februar 1993 dienen die Baulinien als Abgrenzung für Quartierpläne und zur Sicherung der zukünftigen Bauarbeiten am Dettenbergtunnel. Die Niveaulinien sollen die Strassenhöhe fixieren und zur Beurteilung der Höhenlage allfälliger Hochbauten und Terrainanpassungen dienen.

3. Gemäss § 338a Abs. 1 PBG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat.

Nach ständiger Praxis zu dieser Bestimmung hängt die Rechtsmittelbefugnis des Nachbarn in Bau- und Planungssachen davon ab, ob für ihn einerseits eine hinreichend enge nachbarliche Raumbeziehung zum fraglichen Objekt besteht und ob er andererseits durch die Anordnung mehr als irgendein Dritter oder die Allgemeinheit in seinen eigenen Interessen berührt ist (vgl. Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts [RB] 1980 Nrn. 7 und 8; François Ruckstuhl, Der Rechtsschutz im zürcherischen Planungs- und Baurecht, in: ZBl 86/1985, S. 295 f.).

Wie jede Prozessvoraussetzung muss auch die Rekurslegitimation von Amtes wegen geprüft werden. Die Prüfung von Amtes wegen entbindet den Anfechtenden aber nicht davon, die Sachumstände, welche seine Legitimation begründen, darzulegen. An diese Darlegungen dürfen dann keine hohen Anforderungen gestellt werden, wenn aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage ohne weiteres ersichtlich ist, dass die angefochtene Verfügung in ihrer konkreten Ausgestaltung die Interessen des Nachbarn unmittelbar berührt (RB 1989 Nr. 10).

Die Rekurslegitimation der Rekurrentin Nr. 2 ist ohne weiteres zu bejahen, da ihr Grundstück Kat.-Nr. 5002 durch die Verkehrsbaulinien direkt angeschnitten wird.

Die Grundstücke der Rekurrenten Nr. 1 werden durch die projektieren Verkehrsbaulinien nicht berührt. Ihre Grundstücke liegen jedoch in einem Gebiet südwestlich der geplanten Lüftungsanlage in einer Distanz von ca. 250 m. Die im Rekurs geltend gemachten Abgas- und Lärmimmissionen können sich auch noch in dieser Distanz in einer Weise bemerkbar machen, dass die rekurrierenden Grundeigentümer in Bachenbülach durch das Vorhaben mehr als andere Dritte betroffen sind. Die Legitimation ist deshalb grundsätzlich zu bejahen, ohne dass die Legitimation sämtlicher Rekurrenten näher zu prüfen ist.

Ob der Gemeinderat Bachenbülach zum Rekurs berechtigt ist, kann vorliegend offenbleiben, da ohnehin auf den praktisch gleichlautenden Rekurs der Rekurrenten Nr. 1 einzutreten ist. Immerhin ist anzufügen, dass das Verwaltungsgericht bereits verschiedentlich ein gewichtiges faktisches Interesse einer betroffenen Gemeinde als legitimationsbegründend anerkannt hat (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 3. Oktober 1991, in: ZBl 93 [1992], S. 185 E. 3 b).

4. a) Die Rekurrenten Nr. 1 führen in ihrer Rekurschrift aus, dass das Gebiet von Bachenbülach und Umgebung während der Herbst- und Wintermonate bei entsprechenden Luftdruckverhältnissen zu den am stärksten mit einer Inversionszone belegten Gegenden des Kantons Zürich gehöre. Die Oberkante dieser Inversionszone liege immer deutlich höher als das auf der geringen Höhe von ca. 460 m ü. M. geplante Aus-

lassbauwerk der Tunnelventilation West. Die vorgesehene tiefe Hanglage führe bei den oben beschriebenen oder vergleichbaren Luftdruckverhältnissen unweigerlich zum Absetzen der Abgasluft in die unmittelbar benachbarten Wohngebiete insbesondere der Gemeinde Bachenbülach. Der geringe Temperaturunterschied zwischen der Abluft aus dem Lüftungsbauwerk und der umgebenden mächtigen Kaltluftschicht vermöge den notwendigen Auftrieb in höhere Luftschichten nicht sicherzustellen. Häufige und oft langanhaltende Bisenlagen, bei welchen die vorherrschenden Winde die topographische Senke von Bülach-Bachenbülach-Winkel-Seeb bis Kloten überstrichen, führten die Abgase aus dem viel zu tief angesetzten Lüftungsbauwerk ebenfalls in die Wohngebiete Bachenbülachs. Die aktive Lüftung werde voraussichtlich zu nicht unerheblichen Lärmemissionen in die weitere Nachbarschaft führen. Der Austritt des Abluftkamins müsse nach Nordosten zu einem höheren Geländeniveau hin verschoben werden. Damit könne der bestehende Wald als Emissionsfilter gegen Abgase und Lärm wirksam werden. Erwartet werde die Überprüfung dieser Fragen durch ein anerkanntes Ingenieurunternehmen und die Anpassung der Pläne durch die Baudirektion.

b) Die Rekurrentin Nr. 2 führt aus, dass ihr Grundstück Kat.-Nr. 5002 direkt am südöstlichen Rand der Gemeindegrenze westlich des Waldrandes auf halber Höhe des «Brueders» liege. Es falle leicht von Osten nach Westen ab, sei aber als Plateau an gut besonnener Lage ein hervorragender Aussichtspunkt. Die Festlegung der Lüftungszentrale im beschriebenen Grundstück würde die autonome Wasserversorgung des Grundstücks Kat.-Nr. 4798 beeinträchtigen. Die Quellwasserversorgung aus dem Gebiet «Brueder» führe durch die Brunnenstube in Kat.-Nr. 5002, das Reservoir auf Kat.-Nr. 5003 in das Wohnhaus bzw. zu den Gebäuden der Beerenkulturen. Diese Quellwasserversorgung dürfe nicht zerstört werden. Weiter werde nicht verstanden, dass der vorgesehene Abluftkamin unmittelbar neben einer schon seit Jahren bestehenden Bauzone für Einfamilienhäuser zu stehen kommen soll. Die Distanz betrage kaum 100 m, wobei der Höhenunterschied noch bedeutend kleiner sein werde. Künftige Bewohner des Grundstücks Kat.-Nr. 4798 und der angrenzenden Grundstücke in Bülach und Bachenbülach hätten unter Abgasemissionen und Schallberieselung (Ventilatoren) zu leiden. Die Lufthygiene würde insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten mit den vielen Nebeltagen zusätzlich strapaziert. Das Lüftungsbauwerk auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5002 sei zu streichen, und der notwendige Abluftkamin sei nach Nordosten zu einem höheren Geländeniveau zu verschieben.

c) Die Rekursschrift des Rekurrenten Nr. 3 entspricht weitgehend derjenigen der Rekurrenten Nr. 1, weshalb darauf verwiesen werden kann.

d) Die Baudirektion hält in ihrer Vernehmlassung fest, dass die Fragen der Lüftungsanlage nicht im Baulinienverfahren, sondern im Rahmen des Ausführungsprojekts zu prüfen seien. Die Baulinien dienten allein der vorsorglichen Landsicherung für einen in Betracht gezogenen, aber nicht schon festgelegten Standort der Abluftanlage. Insbesondere bewirkten die Baulinien keine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse. Gegen die Baulinien als solche aber wendeten die Rekurrenten nichts ein, namentlich bestritten sie das grundsätzliche Bedürfnis für deren Festsetzung nicht.

5. a) Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen für Strassen, Wege, Plätze und Eisenbahnen, gegebenenfalls samt begleitenden Vorgärten, Lärmschutzanlagen, Grünzügen und Fahrzeugabstellplätzen (§ 96 PBG). Sie ermöglichen damit, dass für die Erstellung neuer sowie den Ausbau und die Korrektur bestehender Strassen oder anderer Verkehrsanlagen erforderliche

Land von der Überbauung freizuhalten. Die Baulinien sind so festzusetzen, dass sie den Bedürfnissen beim voraussichtlichen Endausbau der betreffenden Anlagen genügen (§ 98 PBG).

b) Das Tunnelprojekt Dettenberg ist samt den Zufahrtsstrassen als Verkehrsweg eine Anlage, die der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes untersteht (Art. 7 Abs. 7 des Umweltschutzgesetzes, USG). Das Projekt hat deshalb die umweltschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Baudirektion ist der Ansicht, dass die in den Rekursen aufgeworfenen Fragen erst im Rahmen des Ausführungsprojekts zu prüfen sind. Dann würde auch eine allenfalls erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die in den Einführungsbestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Ziffer D.11.3 im Rahmen des strassenrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgesehen ist.

c) In § 14 des Strassengesetzes (StrG) wird vorgeschrieben, dass Strassen unter Beachtung des Umweltschutzes zu projektieren sind.

d) Der Bau- und Niveaulinienplan ist ein Sondernutzungsplan, der den planungsrechtlichen Anforderungen entsprechen muss. Anlässlich der Planfestsetzung ist deshalb zu prüfen und umfassend abzuwägen, ob das mit der Linienfestsetzung festgelegte Projekt den zu berücksichtigenden Interessen in bestmöglicher Weise Rechnung trägt. Dazu zählen auch die Interessen des Umweltschutzes (Art. 3 Abs. 4 lit. c des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, RPG; Art. 2 Abs. 1 lit. d und Art. 3 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989, RPV). Die Behörden haben in der Begründung ihrer Beschlüsse nachzuweisen, dass sie die massgebenden Interessen berücksichtigt und abgewogen haben (Art. 3 Abs. 2 RPV; BGE 118 Ia 378 f., auch zum folgenden).

e) Im zürcherischen Recht ist im Unterschied zu den Anforderungen des Bundesrechts für die Nationalstrassenplanung keine mehrstufige Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen (vgl. Ziffer 11.1 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, UVPV). Dies schliesst es nicht aus, dass bei der rechtsverbindlichen Linienfestsetzung, welche das Ausführungsprojekt in erheblichem Masse vorbestimmt, geprüft werden muss, ob das Ausführungsprojekt der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere den Geboten der Lärmschutzverordnung und den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung, wird Rechnung tragen können.

f) Gemäss den Technischen Erläuterungen im Bericht Festsetzung von Bau- und Niveaulinien vom 24. Februar 1993 ist die Linienführung des Dettenbergtunnels und der Zufahrtsstrassen elektronisch berechnet worden. Da das Strassenprojekt noch nicht vorliege, könnten sowohl die Linienführung als auch das Längenprofil Änderungen erfahren. Daraus leitet die Baudirektion ab, dass die gezogenen Baulinien keine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse bewirkten. Der Standort der Abluftanlage sei keineswegs schon festgelegt.

Dem Bau- und Niveaulinienplan liegt ein generelles Projekt zugrunde. In den Technischen Erläuterungen des Berichts Festsetzung von Bau- und Niveaulinien wird von einem möglichen Standort des Lüftungsbauwerks am Vorabhang des «Brueders» auf der Seite Bachenbülach/Bülach gesprochen. Die Baulinien dienen der Landsicherung für das vorgesehene Strassenprojekt und die damit verbundenen Anlagen. Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5002 sind, abweichend von der übrigen Linienführung, Verkehrsbaulinien in rechteckiger Form eingezeichnet, die den Standort der geplanten Lüftungszentrale markieren und diesen sichern sollen. Auf der Seite Bülach/Bachenbülach ist dies der einzige gesicherte Standort für die nötige Lüftungszentrale des Dettenbergtunnels. Damit

ist aber der Standort im noch zu erarbeitenden definitiven Strassenprojekt in erheblichem Masse vorbestimmt. Es ist deshalb darzulegen, dass das Projekt innerhalb des durch die Linien gesicherten Rahmens den Umweltschutzvorschriften des Bundes zu genügen vermag. Sollte die Überprüfung des Standorts der Abluftanlage ergeben, dass wegen der durch die Rekurrenten behaupteten Inversionslage die Abgase in den Wohngebieten der Gemeinde Bachenbülach liegenbleiben, würde der durch die Baulinien gesicherte Standort in Frage gestellt. Insbesondere die Rekurrentin Nr. 2 hat ein grosses und berechtigtes Interesse an einer ausreichenden Interessenabwägung schon anlässlich der Baulinienfestsetzung. Es muss deshalb verlangt werden, dass bereits im Zeitpunkt der Verkehrsbaulinienfestsetzung die Frage geklärt wird, ob die Abluftanlage am vorgesehenen Standort den Umweltschutzvorschriften entspricht.

g) Die Erhebungen über die künftige Umweltverträglichkeit des im Verkehrsbaulinienplan vorgesehenen Standorts für die Abluftanlage und die Auswirkungen auf das Gemeindegebiet Bachenbülach sind in der Begründung der Festsetzungsverfügung sichtbar zu machen. Die Akten sind deshalb an die Baudirektion zurückzuweisen. Die Verfügungen Nrn. 999 und 1000 vom 6. Mai 1993 sind mit Bezug auf die Linienführung der Verkehrsbaulinien auf der Liegenschaft Kat.-Nr. 5002 (Stadt Bülach) aufzuheben. Die Baudirektion ist einzuladen, die im Sinne der Erwägungen erforderlichen Abklärungen und Festlegungen zu treffen.

6. Die Rekurse sind im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die Kosten dieser Verfahren sind von der Staatskasse zu tragen.

Auf Antrag des Referenten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Rekurs von Dr. Jörg Ansorge, Arthur Windisch und 18 Mitunterzeichnern, Bachenbülach, der Erbgemeinschaft Ernst Esslinger-Maag, Bülach, und des Gemeinderates Bachenbülach gegen die Verfügungen Nrn. 999 und 1000 der Direktion der öffentlichen Bauten vom 6. Mai 1993 betreffend Festsetzung von Verkehrsbaulinien an der Zufahrtstrasse zum Dettenbergtunnel, Strecke Anschluss Grenzstrasse bis «Brueder», werden vereinigt.

II. Die Rekurse werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Die Verfügungen Nr. 999 und 1000 der Direktion der öffentlichen Bauten vom 6. Mai 1993 werden mit Bezug auf die Verkehrsbaulinienführung auf Kat.-Nr. 5002 (Stadt Bülach) aufgehoben.

III. Die Akten werden an die Direktion der öffentlichen Bauten zur Behandlung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen.

IV. Die Kosten der Verfahren werden von der Staatskasse getragen.

V. Mitteilung an Dr. Jörg Ansorge, Lachenstrasse 47, 8184 Bachenbülach, Arthur Windisch, Lachenstrasse 43, 8184 Bachenbülach, Louis Hunold, Lachenstrasse 41, 8184 Bachenbülach, Hans Borer, Lachenstrasse 45, 8184 Bachenbülach, Kurt Meister, Lachenstrasse 38, 8184 Bachenbülach, Peter Stocker, Lippen 16, 8184 Bachenbülach, Andri Filli, Lippen 12, 8184 Bachenbülach, Jean-Paul Moeckli, Lippen 8, 8184 Bachenbülach, Fritz Mathys, Brünnelistrasse 5, 8184 Bachenbülach, Rolf Meier, Brünnelistrasse 7, 8184 Bachenbülach, Hanspeter Tantanini, Brünnelistrasse 9, 8184 Bachenbülach, Rudolf Burri, Brünnelistrasse 11, 8184 Bachenbülach, Christel Burtscher, Brünnelistrasse 2, 8184 Bachenbülach, Fritz Walthert, Brünnelistrasse 4, 8184 Bachenbülach, Josef Frei, Brünnelistrasse 6, 8184 Bachenbülach, Regina Graf, Brünnelistrasse 8, 8184 Bachenbülach, Hans-Heinrich Hugi, Brünnelistrasse 10, 8184 Bachenbülach, Hans-Peter Müller, Brünnelistrasse 12, 8184 Bachenbülach, Beat Kurth, Brünnelistrasse 14, 8184 Bachen-

bülach, Rudolf Häusermann, Püntenstrasse 100, 8184 Bachenbülach,
Ruth Esslinger-Maag, Schläufenberg 1262, 8180 Bülach (zuhanden der
Erbengemeinschaft Ernst Esslinger-Maag), den Gemeinderat Bachen-
bülach, 8184 Bachenbülach, den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach, sowie an
die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. April 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller